

## **Hinweise zur Bundestagswahl am 26. September 2021**

### **1. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind nach § 12 Abs. 1 Bundeswahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

### **2. Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. In das Wählerverzeichnis der Gemeinde Lindlar werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 15.08.2021 (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht von der Wahl ausgeschlossen sind.

### **3. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

Wahlberechtigte, die vom 16.08.2021 - 05.09.2021 ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung nach Lindlar verlegen, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde wählen wollen. Nach der Eintragung erhält die Fortzugsgemeinde eine entsprechende Mitteilung und streicht den Wahlberechtigten im dortigen Wählerverzeichnis. Wird von diesem Antragsrecht kein Gebrauch gemacht, bleibt das Wahlrecht in der Fortzugsgemeinde bestehen. Wahlberechtigte, die sich im Lande sonst gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung inne zu haben, können sich vom 16.08.2021 - 05.09.2021 auf Antrag beim Meldeamt eintragen lassen. Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, sind wahlberechtigt sofern sie entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens 05.09.2021 zu stellen, wenn der Wahlberechtigte vor seinem Fortzug in Lindlar gemeldet war.

Kehrt ein Deutscher, der im Ausland gelebt hat und in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Zeit nicht für eine Wohnung gemeldet war, in das Inland zurück und meldet sich hier für eine Wohnung an, kann er auf Antrag eingetragen werden. Der Antrag ist bis spätestens 05.09.2021 zu stellen.

### **4. Wegzug aus Deutschland (mit Abmeldung)**

Meldet sich ein Wahlberechtigter in das Ausland ab, bleibt das Wählerverzeichnis unberührt; mit dem Fortzug geht das Wahlrecht nicht verloren.

## **5. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist vom 06.09.2021 – 10.09.2021 Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeister, Wahlamt, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, einzulegen.

## **6. Ummeldung innerhalb der Gemeinde Lindlar**

Wahlberechtigte, die sich nach dem 15.08.2021 innerhalb des Gemeindegebietes ummelden und in einen anderen Wahlbezirk verziehen, bleiben im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks eingetragen.

## **7. Auskünfte**

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Meldeamtes, Telefon: 02266/96-119 oder direkt an das Wahlamt der Gemeinde Lindlar, Telefon: 02266/96-223 bzw. 96-110.

Informationen zur Bundestagswahl und die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen online zu beantragen, finden Sie im Internet unter:

[www.lindlar.de/briefwahl](http://www.lindlar.de/briefwahl)

Weitere Informationen zur Bundestagswahl finden Sie im auch Internet unter:

[www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)